

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I Der Verein wurde am 26.04.1992 gegründet und führt den Namen „Handball-Sport-Verein Grimmen 1992 e.V.“ (HSV Grimmen 1992 e.V.)
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer 1102 eingetragen und hat seinen Sitz in Grimmen.
- II Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Vorpommern-Rügen e.V.,
Landessportbund Mecklenburg/Vorpommern und im Landesfachverband
des Landes Mecklenburg/Vorpommern, deren Sportarten im Verein betrieben
werden.

III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Der Verein verfolgt:
 - . die Förderung des Sports

Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch:

- . die Förderung des Breiten- und Jugendsports, vorrangig Handball
 - . Durchführung von Trainings- und Übungsstunden,
 - . Absolvierung von Wettkämpfen auf Punktspiel – und Turnierebene
- II Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II Mittel des Vereines dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereins, außer den folgenden
Regelungen zur Ehrenamtspauschale sowie zum Aufwändungsersatz, sind
ausgeschlossen.
- III Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen
Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a
ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft
der Vorstand.
- V Im Übrigen haben solche Mitglieder des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach
§ 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein
entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto,
Telefon usw.
- VI Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten
nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,

wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- volljährigen, natürlichen Personen (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Kindern und Jugendlichen
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich in der Form des Aufnahmeantrages an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf der Antrag die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung/Beitragsatzung an.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl geöffnet.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (E-Mail ist zulässig) gegenüber dem Vorstand und ist zum 30.06. bzw. 30.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unbegründeten Beitragsrückständen von mehr als sechs MonatenDer Ausschluss erfolgt durch den einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Im Falle eines Ausscheidens besteht kein

Anspruch auf eine anteilige Erstattung des entrichteten Beitrages. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, ein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins besteht ebenfalls nicht. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Die Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen/Angebote im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen und die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen sowie an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- II. Jedes Mitglied (außer fördernde Mitglieder) nach Vollendung des 18. Lebensjahr kann in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt (Beitragsordnung). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Mitglieder des HSV Grimmen 1992 e.V. sind verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Hierbei gelten die in Punkt 2 der Beitragsordnung – Gemeinschaftsleistungen - festgelegten Regelungen.
- V. Jedes Mitglied des HSV Grimmen 1992 e.V. über 18 Jahre ist verpflichtet, ein SEPA Lastschriftmandat für die in der Beitragsordnung festgelegten Leistungen widerruflich zu erteilen.

§ 8 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über Ankündigung im vereinseigenen Schaukasten und auf der vereinseigenen Internetseite. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn der Vorstand im Interesse des Vereins es als erforderlich sieht oder wenn diese von mindestens 33%

der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird

§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand

I. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/-in

Der Verein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.

II. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und weitere Mitglieder an:

- dem/der Jugend- und Sportwart/-in
- dem/der Sponsoringverantwortlichen
- dem/der Protokollführer/-in
- drei Beisitzer

III. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters.

Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. deren Vertreter einberufen und sind nicht öffentlich. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Die Vorstandsmitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/in
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern

- Änderung der Satzung bzw. Beitragssatzung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, von seinem(r) Stellvertreter/in oder einem in einfacher Mehrheit gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen offen. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch offene Auszählung der Stimmen zu erfolgen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen. Bei einer größeren Anzahl von Kandidaten gelten die Personen mit der höheren Stimmenanzahl als gewählt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand konstituieren sich selbst.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder – auch Ehrenmitglieder – ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur selbst und persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen.

- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung stichprobenartig zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand

- eine Geschäftsordnung

- eine Finanzordnung

zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sollen folgenden Mindestinhalt aufweisen: Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung der genaue Wortlaut der Änderung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I. Der HSV Grimmen 1992 e.V. kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von 4/5 aller abstimmenden Mitglieder es fordern.
- II. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Vorpommern-Rügen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung
des Vereins

am 10.12.2021 beschlossen worden.


Protokollführer (M. Abe)


Versammlungsleiter (D. Lemke)

- U n t e r s c h r i f t e n -